

# GR\_GERICHTE ZK1 2018 144 vom 5. Mai 2020

GR Gerichte, 2020-05-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_ZK1\\_2018\\_144](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2018_144)

FR: GR\_GERICHTE ZK1 2018 144 du 5 mai 2020

IT: GR\_GERICHTE ZK1 2018 144 del 5 maggio 2020

## Regeste

Schuldneranweisung | Berufung ZGB Eherecht

## Erwägungen

### E. 1

Es sei die Arbeitgeberin des Gesuchsgegners, die E.\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_strasse 15, O.2\_\_\_\_\_, unter Androhung einer Strafe i.S.v.

### E. 1.1

Angefochten ist vorliegend ein Entscheid, mit welchem der Einzelrichter am Regionalgericht Plessur ein Gesuch um Schuldneranweisung gemäss Art. 177 ZGB gutgeheissen und die E.\_\_\_\_\_ als Arbeitgeberin von A.\_\_\_\_\_ (fortan Ehemann) angewiesen hat, von dessen Nettolohn mit sofortiger Wirkung einen dem gerichtlich festgesetzten Unterhalt (samt Kinderzulagen) entsprechenden Betrag auf ein Bankkonto von B.\_\_\_\_\_ (fortan Ehefrau) zu überweisen. Ein solcher Entscheid kann – wie das Bundesgericht kürzlich bestätigt (BGE 145 III 255 E. 5.6) und die urteilende Kammer bereits vorher wiederholt erkannt hat (vgl. PKG 2018 Nr. 3 E. 1.1 m.w.H.) – mit Berufung gemäss Art. 308 ff. ZPO angefochten werden. Zwar handelt es sich bei der Schuldneranweisung – unabhängig davon, ob sich diese auf Art. 132 ZGB, Art. 177 ZGB oder Art. 291 ZGB stützt – nach der konstanten bundesgerichtlichen Rechtsprechung um eine privilegierte Zwangsvollstreckungsmassnahme sui generis, welche an die Stelle einer definitiven Rechtsöffnung mit nachfolgender Pfändung tritt (BGE 137 III 193 E. 1.2 mit Verweis auf BGE 134 III 667 E. 1.1; 130 III 489 E. 1.2 und 110 II 9 E. 1). Seine Grundlage hat das Institut der Schuldneranweisung jedoch im Zivilrecht. Dementsprechend hat es auch in der ZPO eine eigenständige Regelung erfahren (vgl. nachstehend E. 1.2), was darauf schliessen lässt, dass der Gesetzgeber die Schuldneranweisung nicht als Vollstreckung im Sinne von Art. 335 ff. ZPO aufgefasst hat. In der Tat hat der Anweisungsrichter in weit stärkerem Masse als der Vollstre-

### E. 1.2

Über Begehren um Schuldneranweisungen gemäss Art. 177 ZGB wird – gleich wie über solche nach Art. 132 ZGB (für den nachehelichen Unterhalt) oder Art. 291 ZGB (für den Kindesunterhalt) – im summarischen Verfahren entschieden (Art. 271 lit. a und i sowie Art. 302 Abs. 1 lit. c ZPO). Für die Anfechtung des betreffenden Entscheides gilt daher in allen Fällen eine zehntägige Berufungsfrist (Art. 314 Abs. 1 ZPO). Der vorliegend angefochtene Entscheid des Einzelrichters am Regionalgericht Plessur vom 10. September 2018 ging dem Ehemann in begründeter Form am 1. Oktober 2018 zu. Die dagegen mit Eingabe vom 11. Oktober 2018 erhobene Berufung erfolgte demnach fristgerecht (RG act. V./3; act. A.1). Sie entspricht zudem den in Art. 311 ZPO stipulierten Formerfordernissen. Der Ehemann

beantragt zwar die blosser Aufhebung des angefochtenen Entscheids. Es fehlt mithin an einem reformatorischen Rechtsbegehren. Aus der Berufungsbegründung, die für die Auslegung des Berufungsantrages beizuziehen ist (vgl. BGE 137 III 617 E. 4.2.2), wird jedoch hinreichend klar, dass er mit seiner Berufung eine Abweisung des Begehrens um Schuldneranweisung unter Kostenfolge zulasten der Ehefrau anstrebt (act. A.1, S. 2 ff.). Auf die Berufung ist folglich einzutreten. Deren Beurteilung fällt gemäss Art. 6 lit. a der Verordnung über die Organisation des Kantonsgerichts (KGV; BR 173.100) in die Zuständigkeit der I. Zivilkammer. 2. Mit der Berufung als vollkommenes Rechtsmittel kann gemäss Art. 310 ZPO die unrichtige Rechtsanwendung (lit. a), die unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) und – über den Wortlaut hinaus – die Unangemessenheit geltend gemacht werden. Das Berufungsgericht kann die gerügten Mängel des vorinstanzlichen Entscheids frei und unbeschränkt überprüfen (Peter Reetz/Stefanie Theiler, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Auflage, Zürich 2016, N 5 ff. zu Art. 310 ZPO).

### **E. 3**

a) Die Gerichtskosten von CHF 600.00 gehen zu Lasten von A.\_\_\_\_\_. b) A.\_\_\_\_\_ hat B.\_\_\_\_\_ eine Parteientschädigung von CHF 554.65 (inkl. Barauslagen und MwSt.) zu bezahlen.

#### **E. 3.1**

Das Novenrecht richtet sich im Berufungsverfahren grundsätzlich nach Art. 317 Abs. 1 ZPO. Nach dieser Bestimmung werden neue Tatsachen und Beweismittel nur noch berücksichtigt, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden (lit. a) und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (lit. b). Zu beachten ist allerdings, dass von der strittigen Schuldneranweisung auch der Kindesunterhalt erfasst ist. Darüber hinaus beträfe ein allfälliger Eingriff ins Existenzminimum des Ehemannes auch den Unterhalt von D.\_\_\_\_\_ als minderjähriges Kind. Es geht damit um Kinderbelange in einer familiären Angelegenheit, sodass das Gericht nach Art. 296 Abs. 1 und 3 ZPO den Sachverhalt von Amtes wegen erforscht (Untersuchungsmaxime) und überdies ohne Bindung an die Parteianträge entscheidet (Offizialmaxime). Die Untersuchungs- und die Offizialmaxime gelangen in allen Verfahrensstadien und vor allen kantonalen Instanzen, mithin auch im kantonalen Rechtsmittelverfahren, als allgemeine Grundsätze zur Anwendung (BGE 137 III 617 E. 4.5.2; Jonas Schweighauser, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Auflage, Zürich 2016, N 3 u. 5 zu Art. 296 ZPO). In Verfahren, welche der uneingeschränkten Untersuchungsmaxime unterstehen, ist nach jüngster bundesgerichtlicher Rechtsprechung die strikte Anwendung von Art. 317 Abs. 1 ZPO nicht gerechtfertigt. Wie erwähnt, hat auch das Berufungsgericht nach Art. 296 Abs. 1 ZPO den Sachverhalt von Amtes wegen zu erforschen und kann daher von Amtes wegen die Erhebung aller zur Feststellung der rechtserheblichen Tatsachen erforderlichen und geeigneten Beweismittel anordnen, um einen dem Wohl des Kindes entsprechenden Entscheid zu treffen. Insofern ist es zuzulassen, dass die Parteien – unterliegt das Verfahren der uneingeschränkten Untersuchungsmaxime – im Berufungsverfahren Noven einreichen können, auch wenn die Voraussetzungen von Art. 317 Abs. 1 ZPO nicht erfüllt sind (vgl. BGE 144 III 349 E. 4.2.1 m.w.H. = Pra 2019 Nr. 88; Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden ZK1 16 105 vom 17. September 2018 E. 2.2.2).

### **E. 3.2**

Ungeachtet vorstehender Ausführungen ist es den Parteien verwehrt, sowohl echte als auch unechte Noven vorzubringen, wenn der Berufungsprozess aufgrund der Spruchreife der Berufungssache in die Phase der Urteilsberatung übergeht. Denn in der Phase der Urteilsberatung muss der Prozessstoff abschliessend so fixiert sein, dass das Gericht die Berufungssache gestützt darauf sorgfältig beraten und ein Urteil ausfallen kann. Die Phase der Urteilsberatung beginnt mit dem Abschluss einer allfälligen Berufungsverhandlung (vgl. BGE 138 III 788 E. 4.2) oder aber mit der förmlichen Mitteilung des Berufungsgerichts, dass es die Berufungssache für spruchreif halte und nunmehr zur Urteilsberatung übergehe (BGE 142 III 413 E. 2.2.5 f.; BGE 138 III 788 E. 4.2). Vorliegend begann die Bera-

### **E. 4**

(Rechtsmittelbelehrungen betreffend Hauptentscheid und Kostenentscheid samt Hinweis auf Art. 145 Abs. 2 lit. b ZPO)

#### **E. 4.1**

Gemäss Art. 177 ZGB kann der Richter die Schuldner des unterhaltspflichtigen Ehegatten anweisen, ihre Zahlungen ganz oder teilweise dem anderen Ehegatten zu leisten, wenn der betreffende Ehegatte seine Unterhaltspflicht gegenüber der Familie nicht erfüllt. Von dieser Bestimmung erfasst werden auch die Kindesunterhaltsbeiträge, weshalb die Anweisung nach Art. 291 ZGB in derjenigen nach Art. 177 ZGB aufgeht (vgl. Jann Six, Eheschutz, 2. Auflage, Bern 2014, N

#### **E. 4.2**

Dass die Schuldneranweisung der Sache nach eine besondere Form der Vollstreckung des rechtskräftig festgelegten Unterhalts darstellt, vermag am selben Gesagten nichts zu ändern. Wie schon in Zusammenhang mit der Berufungsfähigkeit des Anweisungsentscheides festgestellt wurde, beschränkt sich das Anweisungsverfahren nicht auf die blosser Prüfung der Vollstreckbarkeit, sondern es sind darüber hinaus gewisse materiell-rechtliche Fragen zu beurteilen. Dazu sind auch Sachverhaltselemente abzuklären, die sich nicht aus dem zu vollstreckenden Entscheid ergeben (BGE 145 III 255 E. 5.5.2). Dies spricht dafür, dass die für den Erlass von Eheschutzmassnahmen geltenden Verfahrensmaximen auch beim Entscheid über die Schuldneranweisung zum Tragen kommen.

### **E. 5**

/ 21 A.\_\_\_\_\_ um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege, ebenfalls mit Verfügung vom heutigen Tag (ZK1 18 145), ab. O. Im parallel geführten und ebenfalls mit Urteil vom heutigen Tag erledigten Verfahren (ZK1 18 127) tritt die erkennende Kammer, soweit hier interessierend, auf die Berufung von A.\_\_\_\_\_ betreffend die Abänderung der von ihm gemäss Eheschutzentscheid zu leistenden Unterhaltsbeiträge mangels rechtsgenügender Begründung nicht ein. Überdies legte die Kammer dar, weshalb das Abänderungsbegehren betreffend die Unterhaltsbeiträge auch in materieller Hinsicht abzuweisen gewesen wäre. P. Die Akten aus dem Parallelverfahren betreffend Erlass vorsorglicher Massnahmen für die Dauer des Scheidungsverfahrens (ZK1 18 127) sind beigezogen. Q. Auf die weitergehenden Ausführungen in den Akten, im angefochtenen Entscheid sowie in den Rechtsschriften ist, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen einzugehen. II.

## Erwägungen

### **E. 5.1**

Der Ehemann liess sich im erstinstanzlichen Verfahren nicht vernehmen. Berufungsweise macht er in Bezug auf seine Säumnis geltend, vor Vorinstanz seien verschiedene Verfahren in Sachen der Parteien hängig (Scheidungsklage, Gesuch betreffend Erlass vorsorglicher Massnahmen [Abänderung des Eheschutzentscheides], Gesuch betreffend unentgeltliche Rechtspflege, Gesuch betreffend Bezahlung eines Kostenvorschusses an die Ehefrau). In all diesen Verfahren habe der Ehemann seine verschlechterten finanziellen Verhältnisse rechtsgenügend dargetan. Ob durch die Schuldneranweisung ein Eingriff in das Existenzminimum des Verpflichteten vorliege, habe der Richter von Amtes wegen abzuklären. Aus diesem Grunde schade es dem Ehemann nicht, dass er im erstinstanzlichen Verfahren auf das Gesuch keine Stellungnahme eingereicht habe. Er hätte nicht mehr

### **E. 5.2**

Demgegenüber stellen nach Ansicht der Ehefrau sämtliche Vorbringen des Ehemannes in seiner Berufung Noven dar, welche in Anwendung von Art. 317 Abs. 1 ZPO nicht zu berücksichtigen seien. Gleichermassen unbeachtlich seien die mit der Berufungsschrift eingereichten Urkunden (act. A.2, S. 3).

### **E. 5.3**

Die Ehefrau leitete das Gesuch um Schuldneranweisung am 10. August 2018 beim Vorderrichter ein. Mit prozessleitender Verfügung vom 14. August 2018 setzte der Vorderrichter dem Ehemann Frist zur Stellungnahme betreffend das Gesuch um Schuldneranweisung an. Am 15. August 2018 teilte der Vorderrichter den Parteien seinen Entscheid in Sachen Erlass vorsorglicher Massnahmen ohne Begründung mit. Dabei wies er das Gesuch des Ehemannes um Abänderung der Eheschutzmassnahmen, insbesondere auch betreffend Reduktion bzw. Aufhebung der Unterhaltsbeiträge, vollumfänglich ab (act. B.0 [ZK1 18 127]). Der Ehemann entschied sich somit im Wissen um den abschlägigen Entscheid des Einzelrichters hinsichtlich seines Abänderungsgesuches, sich im vorliegenden Verfahren vor erster Instanz nicht vernehmen zu lassen. Hätte sich die erkennende Kammer vorliegendenfalls einzig mit Angelegenheiten betreffend die Ehegatten zu befassen, wären die Berufungsvorbringen lediglich nach Massgabe von Art. 317 Abs. 1 ZPO zulässig. Da jedoch auch Kinderbelange betroffen sind (vorstehend E. 3.1), gilt die Novenbeschränkung gemäss Art. 317 Abs. 1 ZPO grundsätzlich nicht. Sinn und Zweck der privilegierenden prozessualen Regelungen in Kinderbelangen kann jedoch nicht sein, den Parteien die Möglichkeit zu bieten, mutwillige Versäumnisse vor erster Instanz im Rechtsmittelverfahren nachzuholen. Zumal das Sammeln des Prozessstoffes auch unter der Geltung der unbeschränkten Untersuchungsmaxime in erster Linie Sache der Parteien verbleibt, welche nach dem Grundsatz von Treu und Glauben zur Mitwirkung verpflichtet sind, da sie den Prozessstoff am besten kennen (Jonas Schweighauser, a.a.O., N 10 zu Art. 296 ZPO). Im angefochtenen Entscheid stellte der Vorderrichter allerdings selbst auf die Erkenntnisse aus den Akten des Abänderungsverfahrens ab. Er zog die Akten des Abänderungsverfahrens mithin von Amtes wegen bei (act. B.0). In seiner Berufungsschrift stellt der Ehemann in tatsächlicher Hinsicht auf die aus dem Parallelverfahren bekannten Tatsachen ab. Was die rechtlichen Ausführungen in der Berufungsschrift anbelangt, so ist der Ehemann mit jenen auch im Säumnisfall von vornherein nicht ausgeschlossen. Die Vorbringen des Ehemannes in der Berufungsschrift stellen daher keine unzulässigen Noven

dar. Entgegen der Ansicht der Ehefrau ist der

## **E. 6**

/ 21 ckungsrichter auch gewisse materiell-rechtliche Fragen zu beurteilen. Dem Anweisu- gentscheid kommt somit nicht bloss Vollstreckungs-, sondern auch Erkennt- nischer Charakter zu. Ein Ausschluss der Berufung gemäss Art. 309 lit. a ZPO und die damit einhergehende Beschränkung der Kognition im Rechtsmittelverfahren wäre daher nicht sachgerecht. Ist der Streitwert von CHF 10'000.00 erreicht (Art. 308 Abs. 2 ZPO), wie dies vorliegend mit Blick auf den vor erster Instanz gestellten Antrag der Ehefrau und die unbestimmte Dauer der Massnahme (Art. 92 Abs. 2 ZPO) offenkundig der Fall ist, erweist sich die Berufung somit als das zutreffende Rechtsmittel.

### **E. 6.1**

Die Vorinstanz erwog, mit vollstreckbarem Eheschutzentscheid des Regio- nalgerichts Plessur vom 29. Februar 2016 sei der Ehemann verpflichtet worden, an den Unterhalt der Kinder B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ sowie der Ehefrau mit Wirkung ab dem 1. Dezember 2015 monatlich im Voraus, jeweils auf den Ersten eines je- den Monats insgesamt CHF 6'000.00 zuzüglich Kinderzulagen (derzeit insgesamt CHF 440.00) zu bezahlen. Das Gesuch des Ehemannes um vorsorgliche Mass- nahmen betreffend Abänderung Eheschutz – in dessen Rahmen er auch die Re- duktion bzw. Aufhebung seiner Unterhaltsverpflichtung beantragt habe –, sei mit Entscheid des Einzelrichters am Regionalgericht Plessur vom 26. Juli 2018 abge- wiesen worden, soweit darauf eingetreten werden können, wobei das (Beru- fungs)Verfahren noch vor Kantonsgericht hängig sei. Des Weiteren führte die Vor- instanz aus, der Ehemann sei seinen Unterhaltspflichten trotz ausdrücklicher Mahnung seitens der Ehefrau in erheblichem Umfang nicht nachgekommen. Die- ses Verhalten – wie auch das Verhalten des Ehemannes im vorliegenden Prozess – lasse den Schluss zu, dass der Ehemann auch weiterhin nicht gewillt sei, seine Unterhaltspflicht zu erfüllen. Zudem gebe es keine Hinweise darauf, dass sich die tatsächlichen finanziellen Verhältnisse des Ehemannes seit dem Erlass des Ehe- schutzentscheids massgeblich verändert hätten. Vielmehr könne der Ehemann, wie mit Entscheid vom 26. Juli 2018 bereits festgestellt, in seiner Stellung in der Aktiengesellschaft selbst grossen Einfluss auf sein Einkommen nehmen und of- fensichtlich auch sein Pensum eigenmächtig steuern. Insgesamt seien folglich die Voraussetzungen einer Schuldneranweisung erfüllt und die Arbeitgeberin des Ehemannes, die E.\_\_\_\_\_, sei anzuweisen, vom Nettolohn des Ehemannes mit Wirkung ab sofort bis auf Widerruf dieser Anweisung den Betrag von CHF 6'440.00 (CHF 2'000.00 Kinderunterhalt, CHF 4'000.00 Ehegattenunterhalt und CHF 440.00 Kinderzulagen) zuhanden der Ehefrau zu überweisen (act. B.0, E. 2.3).

### **E. 6.2**

Der Ehemann bringt in der Berufung zusammengefasst vor, er habe aus verschiedenen Gründen sein Arbeitspensum reduzieren müssen. Im Vordergrund stehe dabei, dass neu der Sohn D.\_\_\_\_\_ bei ihm lebe und er ihn zu 100 % be- treue. Im Eheschutzverfahren seien die Parteien von einem hypothetischen Ein- kommen des Ehemannes von insgesamt CHF 11'000.00 (inkl. politische Mandate, exkl. Kinderzulagen) ausgegangen. Ein solches Einkommen erziele er heute bei weitem nicht mehr. Dies habe er im Verfahren betreffend Erlass vorsorglicher Massnahmen im Scheidungsverfahren nachgewiesen. Heute betrage sein monat-

### **E. 6.3**

Die Ehefrau bestreitet die Ausführungen des Ehemannes. In ihrer Berufungsantwort entgegnet sie im Wesentlichen, es bestehe nicht der geringste Anlass zur Annahme, die wirtschaftliche Situation des Ehemannes habe sich derart verschlechtert, als dass ihn die Unterhaltspflicht übermassig belasten könnte. Dass der Ehemann sein Einkommen auch im vorliegenden Verfahren weiterhin lediglich anhand seiner eigenen Lohndeklaration und seinen Lohnauszahlungen an sich selber festgelegt haben möchte, sei unverständlich. So stehe ausser Frage, dass auch die Reingewinne der E.\_\_\_\_\_, deren Alleineigentümer der Ehemann sei, als dessen Einkommen gelten. Ebenso seien die Gelder, welche der Ehemann für sich privat aus der Unternehmung nehme und vorderhand als Darlehen deklariere, zum Einkommen zu zählen. Der Ehemann sei sehr wohl in der Lage, die geschuldeten Unterhaltszahlungen aufzubringen, ohne dass er dafür sein Existenzminimum anzehren müsse. Fakt sei leider, dass er sich seit Monaten weigere, diesen Betrag zu bezahlen. Der Ehemann habe für die Monate Juni und Juli 2018 jeweils lediglich CHF 4'000.00 an die Ehefrau und die Kinder überwiesen. Für die Monate August, September und Oktober 2018 habe er den Unterhaltsbeitrag nochmals eigenmächtig reduziert und bloss noch CHF 3'000.00 an die Ehefrau und die Kinder überwiesen. Die Unterhaltszahlung für November 2018 habe schliesslich gerademal CHF 2'440.00 betragen (act. A.2, S. 2 ff.). 7. Die Schuldneranweisung gemäss Art. 177 ZGB setzt voraus, dass ein Ehegatte seine in einem Eheschutzentscheid oder einer gültigen Vereinbarung zwischen den Ehegatten festgehaltenen Unterhaltspflichten gegenüber der Familie nicht erfüllt. Die Anweisung knüpft an eine verschuldensunabhängige Vernachlässigung.

#### **E. 7**

/ 21

#### **E. 8**

/ 21 tungsphase (Entscheidphase) gemäss Ankündigung des früheren Vorsitzenden am 24. April 2019 (act. D.4). Massgebliche Grundlage der nachstehenden Erwägungen bildet demzufolge allein der Aktenstand (Parteivorbringen und Beweismittel), wie er sich bei Eintritt des Aktenschlusses am 24. April 2019 präsentierte. Soweit der Ehemann in den ihn betreffenden Verfahren betreffend unentgeltliche Rechtspflege mit Eingabe vom 30. Januar 2020 neue Tatsachen und Beweismittel vorgebracht hat (act. A.2 u. act. B.2 bis B.10 [ZK1 18 128] bzw. act. A.3 u. act. B.2 bis B.10 [ZK1 18 145]), können diese somit trotz Geltung der Untersuchungsmaxime im vorliegenden Verfahren keine Berücksichtigung mehr finden.

#### **E. 8.01**

mit Verweis auf das Urteil des Bundesgerichts 5A\_249/2013 vom 27. August 2013 E. 3.2). Der systematischen Stellung nach handelt es sich bei der Anweisung nach Art. 177 ZGB, genau gleich wie bei der (in der Regel vorgängig erfolgten) Festsetzung der geschuldeten Geldbeiträge (Art. 176 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB), um eine Massnahme zum Schutz der ehelichen Gemeinschaft im Sinne von Art. 271 ZPO. In formeller Hinsicht sind bei deren Anordnung daher die besonderen Vorschriften von Art. 272 und 273 ZPO zu beachten. Nach Art. 272 ZPO stellt das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Diese sog. soziale oder eingeschränkte Untersuchungsmaxime verpflichtet das Gericht nicht zur eigentlichen Erforschung des Sachverhalts. Sie auferlegt ihm bloss die Pflicht, eine unbeholfene oder schwächere Partei zu unterstützen. Im Wesentlichen trifft das Gericht eine verstärkte Fragepflicht während der nach Art. 273 ZPO im Regelfall durchzuführen den mündlichen

Verhandlung sowie die Pflicht, die Parteien zur Einreichung fehlender Beweismittel aufzufordern und in diesem Sinn auf die Vervollständigung des Sachverhalts hinzuwirken. Umfangreiche Ermittlungen sind nicht notwendig und namentlich bei anwaltlicher Vertretung beider Parteien hat sich das Gericht bei der Feststellung des Sachverhaltes wie im ordentlichen Prozess zurückzuhalten (Thomas Sutter-Somm/Yannick Sean Hostettler, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Auflage, Zürich 2016, N 8 ff. zu Art. 272 ZPO; Daniel Bähler, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, N 3 ff. zu Art. 272 ZPO). Wie erwähnt, gilt demgegenüber nach Art. 296 Abs. 1 ZPO die uneingeschränkte Untersuchungsmaxime, soweit in

### **E. 8.1**

In der zwischen den Parteien geschlossenen Trennungsvereinbarung vom

### **E. 8.2**

Gemäss der Trennungsvereinbarung legten die Parteien der Berechnung der Unterhaltsbeiträge ein hypothetisches Einkommen des Ehemannes von CHF 11'000.00 (inkl. politische Mandate, exkl. Kinderzulagen) sowie einen Bedarf von CHF 5'000.00 (inkl. CHF 1'025.00 Unterhalt an D.\_\_\_\_\_ [exkl. Kinderzulagen]) zugrunde. Unter Berücksichtigung des Parallelverfahrens (ZK1 18 127) steht fest, dass sich der Ehemann darauf beruft, infolge der Betreuung seines Sohnes D.\_\_\_\_\_ sein Arbeitspensum ab Oktober 2017 auf 90 % und ab August 2018 auf 70 % reduziert zu haben. Dabei erziele er lediglich noch ein monatliches Nettoeinkommen von CHF 7'971.70 (90 %; zzgl. Kinderzulagen; RG act. I./1 [ZK1 18 127]) bzw. CHF 6'218.80 (70 %; inkl. Kinderzulagen; act. A.1, S. 3; act. B.3; act. A.1 [ZK1 18 127]). Die Vorinstanz erliess eine Schuldneranweisung in Höhe von CHF 6'440.00. Damit ist evident, dass – sollten die Angaben des Ehemannes zutreffen – die angeordnete Anweisung einen unzulässigen Eingriff in sein Existenzminimum darstellt. Die Zulässigkeit der Schuldneranweisung setzt somit weiteres tatsächlich erzielbares Einkommen des Ehemannes voraus (vgl. vorstehend E. 7).

### **E. 9**

/ 21 familienrechtlichen Angelegenheiten Kinderbelange betroffen sind (vorstehende E. 3.1). Das Gericht hat in diesen Fällen den Sachverhalt von Amtes wegen zu erforschen, bis über die Tatsachen, die für die Beurteilung des strittigen Anspruchs erforderlich sind, hinreichende Klarheit besteht (vgl. weiterführend Jonas Schweighauser, a.a.O., N 10 ff. zu Art. 296 ZPO; Stephan Mazan/Daniel Steck, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, N 10 ff. zu Art. 296 ZPO). Die in Kindesbelangen geltende Untersuchungsmaxime dient zwar naturgemäss primär dem Schutz der Kinder als der schwächeren Partei. Sie gilt aber – wie das Bundesgericht bereits für das frühere Recht erkannt (BGE 128 III 441 E. 3.2.1) und unter dem neuen Recht bestätigt hat (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A\_745/2014 vom 16. März 2015 E. 2.3) – auch zugunsten des unterhaltspflichtigen Elternteils (Myriam A. Gehri, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, N 22 zu Art. 55 ZPO; Thomas Sutter-Somm/Claude Schrank, in: Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Auflage, Zürich 2016, N 68 zu Art. 55 ZPO).

### **E. 9.1**

Der Ehemann ist alleiniger Aktionär und einziger Verwaltungsrat in der E.\_\_\_\_\_ und in dieser tätig. Es besteht mithin eine wirtschaftliche Einheit zwischen ihm und dieser Firma.

Entsprechend hielt die erkennende Kammer im Parallelverfahren fest, dass der Ehemann als Selbständigerwerbender zu betrachten ist (Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden ZK1 18 127 vom 5. Mai 2020). Als Selbständigerwerbender kann der Ehemann sein Einkommen selbst bestimmen und mittels offenen oder verdeckten Gewinnausschüttungen bzw. Gewinnrückbe-

15 / 21 halten erheblich steuern. Es darf nicht dazu kommen, dass rechtskräftig festgesetzte Unterhaltsbeiträge von einem zahlungsunwilligen Unterhaltsverpflichteten nicht bezahlt werden, weil er sich so einzurichten weiss, dass im Falle einer Schuldneranweisung kein genügendes Einkommen mehr übrigbleibt (vgl. betreffend Einkommenspfändung BGE 123 III 332 E. 2). Für die Ermittlung des Einkommens des Ehemannes ist nebst dem Nettolohn, welcher er sich selbst ausbezahlt, somit auch der Reingewinn, der als Saldo einer ordnungsgemässen Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen wird, massgeblich (vgl. statt vieler BGE 143 III 617 E. 5.1 mit zahlreichen Hinweisen). In Bezug auf den zu berücksichtigenden Reingewinn aus der E.\_\_\_\_\_ rechtfertigt es sich, entsprechend dem Parallelverfahren, auf die Jahre 2016 und 2017 abzustellen. Das Jahr 2015 bleibt als Gründungsjahr unbeachtlich. Im Jahr 2016 generierte die E.\_\_\_\_\_ einen Reingewinn von CHF 63'308.00 (RG act. III./11 [ZK1 18 127]) und im Jahr 2017 einen solchen von CHF 51'821.00 (RG act. III./12 [ZK1 18 127]). Durchschnittlich ergibt sich somit ein Reingewinn von CHF 57'564.00. Dieser Gewinn ist dem Ehemann als Einkommen anzurechnen. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Ehemann beklagt, die wirtschaftliche Situation in der Arbeitsvermittlungsbranche im Baugewerbe als dem Tätigkeitsbereich der E.\_\_\_\_\_ habe sich verschlechtert (act. A.1, S. 3). Auf diesen Einwand geht die erkennende Kammer im Parallelverfahren ebenfalls ein und hält fest, dass dieser Behauptung des Ehemannes, kein Glaube zu schenken ist. Konkrete Anhaltspunkte für schlechte Konjunkturprognosen in der Baubranche brachte der Ehemann weder im Massnahmen- noch im Anweisungsverfahren vor. Den Konkurs einer Baufirma anzuführen reicht hierfür jedenfalls nicht aus. Aus den Ausführungen des Ehemannes zur wirtschaftlichen Lage der E.\_\_\_\_\_ kann daher nichts zu seinen Gunsten abgeleitet werden. Darüber hinaus legt der Ehemann nicht dar, dass er infolge der Betreuung des Sohnes D.\_\_\_\_\_ einen solchen Gewinn nicht mehr erzielen könnte. Dem Einkommen des Ehemannes ist daher CHF 4'797.00 pro Monat (CHF 57'564.00 / 12) aus Gewinn hinzuzurechnen. Des Weiteren verfügt der Ehemann über ein Aktionärsdarlehen bei der E.\_\_\_\_\_. Im Jahr 2015 betrug dieses Darlehen CHF 201'258.25, im Jahr 2016 stieg es auf CHF 263'992.86 und im Jahr 2017 auf CHF 275'764.91 (RG act. II./17 [ZK1 18 127]; RG act. III./10, 11 u. 12 [ZK1 18 127]). Dieses Darlehen, welches nicht der Erfolgsrechnung, sondern der Bilanz zuzuordnen ist, ist erfolgsneutral. Es zeitigt mithin keinen Einfluss auf den Gewinn. Entgegen der Ansicht der Ehefrau geht es daher nicht an, dem Ehemann den gesamten Reingewinn und zusätzlich auch noch das Darlehen als Einkommen aufzurechnen (vgl. vorstehend E. 6.3; act. A.2, S. 5). Auch Erträge aus öffentlichen Ämtern (Sitzungsgeldern) sind dem Ehemann nicht zusätzlich als Einkommen anzurechnen.

16 / 21 Der Ehemann vermag hinreichend glaubhaft darzutun, dass er keine Einkünfte aus politischen Mandaten mehr erzielt.

## **E. 9.2**

Basierend auf den Akten aus dem Parallelverfahren steht fest, dass für den Ehemann durch offene Gewinnausschüttungen bzw. Dividendenbezüge die Möglichkeit besteht, ein effektiv höheres Einkommen als den monatlichen Nettolohn, den er sich selbst ausbezahlt,

zu erzielen. Ausgehend von einem Nettolohn von CHF 7'971.70 (exkl. Kinderzulagen; 90 %-Pensum) ergibt sich somit ein effektiv erzielbares Einkommen von CHF 12'768.70 pro Monat (inkl. Kinderzulagen; CHF 7'971.70 + CHF 440.00 + CHF 4'797.00). Der Bedarf des Ehemannes beläuft sich gemäss Eheschutzentscheid auf CHF 5'000.00 (inkl. CHF 1'025.00 als damals noch geschuldeter Unterhalt für D.\_\_\_\_\_). Bei einem Arbeitspensum von 90 % verfügt der Ehemann auch nach Abzug der Schuldneranweisung noch über genügend effektives Einkommen, um seinen Bedarf und denjenigen von D.\_\_\_\_\_ zu decken. Mit der erstinstanzlich erlassenen Schuldneranweisung in Höhe von CHF 6'440.00 resultiert somit kein Eingriff ins Existenzminimum des Ehemannes. Die Schuldneranweisung erweist sich als zulässig. Soweit sich der Ehemann auf ein 70 % Pensum beruft, gilt Nachstehendes.

### E. 9.3

Wie einleitend dargelegt, handelt es sich bei der Schuldneranweisung nach konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung um eine privilegierte Zwangsvollstreckungsmassnahme sui generis, welche an die Stelle einer definitiven Rechtsöffnung mit nachfolgender Pfändung tritt (vorstehend E. 1.1 mit Hinweisen). Das Gericht lässt sich im Rahmen der Anweisung an den Schuldner von den Grundsätzen leiten, welche für das Betreibungsamt bei der Einkommenspfändung massgebend sind, und beachtet den Schutz des Existenzminimums (vorstehend E. 7). Hintergrund der (grundsätzlichen) Wahrung des Existenzminimums des Unterhaltsschuldners durch den Anweisungsrichter ist letztlich, dass der Schuldner im Zuge der Schuldneranweisung nicht schlechter gestellt werden soll als bei einer Einkommenspfändung (vgl. Art. 93 SchKG). Geschützt ist folglich nicht der im rechtskräftigen Unterhaltstitel festgelegte Bedarf des Unterhaltsschuldners, sondern lediglich sein betreibungsrechtliches Existenzminimum (sog. Notbedarf; vgl. Kreisschreiben vom 18. August 2009 der Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs betreffend Richtlinien für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums [Notbedarf] nach Art. 93 SchKG). Bei Annahme eines ausbezahlten Nettolohnes von CHF 6'218.80 (inkl. Kinderzulagen; 70 %-Pensum) geht es demnach nicht an, dem Ehemann nach wie vor den Bedarf in Höhe von CHF 5'000.00 gemäss Eheschutzentscheid zuzugestehen. Dem tieferen Einkommen ist vielmehr das aktuelle, betreibungsrechtliche Existenzminimum des Ehe-

17 / 21 mannes (inkl. D.\_\_\_\_\_ ) gegenüberzustellen. Der Ehemann unterlässt es, den geltend gemachten Eingriff in sein Existenzminimum zu beziffern (act. A.1). Es fehlt mithin an Behauptungen zu seinem betreibungsrechtlichen Existenzminimum. Einzig im Gesuch des Ehemannes betreffend Abänderung des Eheschutzentscheides finden sich Ausführungen zu seinem Bedarf (RG act. I./1, S. 5 f. [ZK1 18 127]). Unter Berücksichtigung Letzterer ist das betreibungsrechtliche Existenzminimum des Ehemannes (inkl. D.\_\_\_\_\_ ) auf rund CHF 3'630.00 zu beziffern. Im Einzelnen setzen sich die dem Ehemann und D.\_\_\_\_\_ anzurechnenden Bedarfspositionen wie folgt zusammen: Aus dem Parallelverfahren erhellt sich, dass der Ehemann mit seiner Lebenspartnerin zusammenlebt (vgl. act. A.2, act. A.3, S. 4 u. act. A.4 [ZK1 18 127]; act. B.0, S. 9 f. [ZK1 18 127]), weshalb von einem zufolge Konkubinats verminderten Grundbetrag von CHF 850.00 auszugehen ist. Für D.\_\_\_\_\_ ist praxisgemäss ein Grundbetrag von CHF 600.00 zu berücksichtigen. Als Wohnkostenanteil rechtfertigt es sich dem Ehemann und D.\_\_\_\_\_ rund 2/3 der effektiven Wohnkosten von CHF 2'600.00 für die 5 ½ Zimmer-Wohnung in Chur anzurechnen, sprich CHF 1'750.00 (rund 2/3 für den Ehemann und D.\_\_\_\_\_ sowie 1/3 für die Lebenspartnerin; RG act. II./8 [ZK1 18 127]). Die Krankenkassenprämien der Grundversicherung nach

KVG belaufen sich für den Ehemann auf CHF 341.60 und für D.\_\_\_\_\_ auf CHF 72.50. Insgesamt sind gerundet CHF 430.00 als Kosten für die Krankenkasse in die Berechnung aufzunehmen (RG act. II./9 u. 10 [ZK1 18 127]). Die Zusatzversicherung nach VVG kann dem- gegenüber im betriebsrechtlichen Existenzminimum nicht angerechnet werden (RG act. II./11 [ZK1 18 127]). Ebenso wenig sind nach konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung laufende oder aufgelaufene Steuern im betriebsrechtlichen Existenzminimum zu berücksichtigen (RG act. I./1, S. 5 [ZK1 18 127]). Denn Schulden gegenüber Dritten, insbesondere auch gegenüber dem Fiskus, gehen der familienrechtlichen Unterhaltspflicht nach und gehören damit nicht zum Existenzminimum eines Unterhaltsschuldners, wie es hier für die vorliegende Berechnung massgebend ist. Ansonsten hätte es der Unterhaltspflichtige in der Hand, seine effektive Leistungsfähigkeit durch das Eingehen von Drittschulden zulasten der Unterhaltsberechtigten zu mindern. Deshalb gehören Schuldverpflichtungen nicht zum Existenzminimum (vgl. BGE 127 III 289 E. 2a/bb m.w.H.). Dem Existenzminimum von CHF 3'630.00 steht ein effektiv erzielbares Einkommen von CHF 11'015.00 (inkl. Kinderzulagen; CHF 6'218.20 + CHF 4'797.00) gegenüber. Nach Deckung seines Existenzminimums (inkl. D.\_\_\_\_\_) sowie nach Abzug der Schuldneranweisung von CHF 6'440.00, verbleibt dem Ehemann nach wie vor ein monatlicher Überschuss von rund CHF 940.00. Die Schuldneranwei-

#### **E. 9.4**

Nach dem Gesagten vermag der Ehemann aufgrund der massgeblichen Aktenlage eine Verletzung seines betriebsrechtlichen Existenzminimums im Sinne des erforderlichen Beweismasses nicht glaubhaft darzutun. Es kann somit offengelassen werden, ob in casu mit der Schuldneranweisung ausnahmsweise sogar in das Existenzminimum des Ehemannes eingegriffen werden dürfte, da die Ehefrau zur Deckung ihres eigenen Notbedarfs und desjenigen der gemeinsamen Kinder B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ auf die Unterhaltsbeiträge angewiesen ist (vgl. BGE 123 III 332; 116 III 10; 111 III 13 E. 5). 10. Beizufügen bleibt, dass auch der Verweis des Ehemannes auf das Urteil des Bundesgerichts 5A\_490/2012 vom 23. November 2011 nicht sticht. In jenem Entscheid rief das Bundesgericht in Erinnerung, dass bei Schuldneranweisungen nicht auf ein hypothetisches Einkommen des Schuldners abgestellt werden darf, wenn bei Zugrundelegung des effektiven Einkommens ein unzulässiger Eingriff in dessen Existenzminimum resultiere (vgl. so bereits vorstehend E. 7). Die Parteien bezeichneten das Einkommen des Ehemannes in der Trennungsvereinbarung zwar als hypothetisch, der Ehemann verkennt indessen zweierlei: Zum einen geht es dem Ehemann, wie gesehen, gerade nicht glaubhaft zu machen, dass bei Berücksichtigung seines tatsächlichen Einkommens ein Eingriff in sein Existenzminimum erfolgt (vorstehend E. 9.2, 9.3 u. 9.4). Zum anderen ist unter einem hypothetischen Einkommen im Sinne der zitierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung in der Regel ein Einkommen zu verstehen, das der Unterhaltspflichtige erzielen könnte, wenn er die ihm zumutbare und mögliche Erwerbsfähigkeit vollumfänglich nutzen würde. Wie im Parallelverfahren aufgezeigt, basierte indessen bereits die Bemessung und Festsetzung der Unterhaltsbeiträge gemäss Trennungsvereinbarung der Parteien auf tatsächlich erzieltm Einkommen des Ehemannes. So war der Ehemann im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Trennungsvereinbarung effektiv in der Lage, in seiner AG ein Einkommen von CHF 11'000.00 zu beziehen (Urteil des Kantonsgerichts ZK1 18 127 vom 5. Mai 2020). Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Parteien mit der Bezeichnung des Einkommens als hypothetisch vielmehr beabsichtigten, Einkommensschwankungen Rechnung zu tragen sowie eine Bewertung des Unternehmens des Ehemannes zu vermeiden. Mit Blick auf die

Vollstreckung ist die Bezeichnung des Einkommens als hypothetisch un- glücklich gewählt, steht der vorliegenden Schuldneranweisung jedoch nicht entge- gen.

#### **E. 10**

/ 21 vorbringen können, als dem Vorderrichter durch die verschiedenen Verfahren be- reits bekannt gewesen sei, nämlich dass der Ehemann heute nicht mehr als etwas knapp über CHF 6'000.00 (inkl. Kinderzulagen) verdiene (act. A.1, S. 4).

#### **E. 11**

/ 21 Ehemann mit seinen Vorbringen und Urkunden im Berufungsverfahren somit zu- zulassen.

#### **E. 12**

/ 21 licher Bruttolohn noch CHF 7'000.00; netto würden ihm CHF 6'218.80 (inkl. Kin- derzulagen für alle drei Kinder) ausbezahlt. Politische Mandate habe er keine mehr inne, was im Kanton Graubünden allgemein bekannt sei. Dass er mit einem solchen Einkommen unmöglich in der Lage sei, den im Eheschutzentscheid fest- gelegten Betrag in Höhe von CHF 6'440.00 zu bezahlen, liege auf der Hand. Aus- gehend vom effektiven belegten Einkommen des Ehemannes stelle die Schuld- neranweisung nicht nur einen Eingriff in das Existenzminium dar, sondern die E. \_\_\_\_\_ werde gar angehalten, höhere Beträge zu bezahlen, als dem Ehemann zustünden. Darüber hinaus bringt der Ehemann vor, dass gemäss bundesgericht- licher Rechtsprechung bei der Schuldneranweisung, gleich wie bei der Pfändung, nicht von einem hypothetischen Einkommen ausgegangen werden dürfe. Beim Einkommen des Ehemannes gemäss Eheschutzverfahren handle es sich jedoch eindeutig um hypothetisches Einkommen, wie bereits in der Formulierung festge- halten werde (act. A.1).

#### **E. 12.1**

Ausgangsgemäss sind sämtliche Prozesskosten des Berufungsverfahrens dem Ehemann aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Entscheidegebühr ist in Anwendung von Art. 9 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Zivilverfahren (VGZ; BR 320.210) auf CHF 2'000.00 festzusetzen.

#### **E. 12.2**

Ob die Prozesskosten gestützt auf Art. 159 Abs. 3 ZGB und/oder Art. 107 Abs. 1 lit. b ZPO und unabhängig vom Prozessausgang dem Ehemann zu über- binden wären, wie dies die Ehefrau beantragte, braucht dementsprechend nicht geprüft zu werden (act. A.2 S. 2 u. 7 f.).

#### **E. 12.3**

Mit Honorarnote vom 20. März 2019 macht der Rechtsvertreter der Ehefrau, Rechtsanwalt Claudio Allenspach, einen Aufwand von 5.8 Stunden und Barausla- gen von CHF 48.90 geltend (act. G.1). Dieser Aufwand erscheint in Anbetracht der sich stellenden Sach- und Rechtsfragen als angemessen. Gemäss der bei den Akten liegenden Honorarvereinbarung ist bei der Bemessung des Honorars ein Stundenansatz von CHF 250.00 zu berücksichtigen (RG act. VI./1). Es resultiert ein Honoraranspruch in Höhe von CHF 1'614.30 (inkl. Spesen und 7.7 % MwSt.). Auch diese Kosten hat der Ehemann aufgrund seines Unterliegens vollständig zu tragen. Der Ehemann ist daher zu verpflichten, die Ehefrau für das Berufungsver- fahren im entsprechenden Umfang zu entschädigen.

#### **E. 12.4**

Die Vorsitzende der erkennenden Kammer bewilligte der Ehefrau mit Verfügung vom heutigen Tag die unentgeltliche Rechtspflege (ZK1 18 161). Da die Ehefrau mit ihren Anträgen obsiegt, hat sie keine Prozesskosten zu tragen und erhält eine Parteientschädigung zulasten des Ehemannes zugesprochen (soeben vorstehend E. 12.3). Nichtsdestotrotz muss vorliegend die Entschädigung, welche ihrem Rechtsvertreter aufgrund der Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege zusteht, festgesetzt werden, da ein Rechtsbeistand auch bei Obsiegen der unentgeltlich prozessführenden Partei durch den Kanton angemessen zu entschädigen ist, falls die der Gegenpartei auferlegte Parteientschädigung nicht oder voraussichtlich nicht einbringlich ist (Art. 122 Abs. 2 Satz 1 ZPO in Verbindung mit Art. 12 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [EGzZPO; BR 320.100]; Frank Emmel, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Auflage, Zürich 2016, N 11 zu Art. 122 ZPO). Ausgehend von dem auch der Parteientschädigung zugrundeliegenden Zeitaufwand von 5.8 Stunden und einem reduzierten Stundenansatz von CHF 200.00 (Art. 5 der Verordnung über die Bemessung des

### **E. 13**

/ 21 sigung der Unterhaltspflicht. Dabei ist eine gewisse Schwere der Pflichtvergesenheit erforderlich. Die Anweisung ist namentlich dann unzulässig, wenn nur ausnahmsweise ein Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise ausbleibt oder sich verzögert und darin kein Indiz für künftige Wiederholungen erblickt werden kann. Sind die Voraussetzungen aber erfüllt, ist die Anweisung für den im Unterhaltstitel festgesetzten Betrag grundsätzlich auszusprechen, ohne dass sich der Anweisungsrichter mit dem Sachverhalt und den rechtlichen Themen des Eheschutz- oder Scheidungsverfahrens erneut befasst. Gleichwohl dürfen die grundlegenden Persönlichkeitsrechte des Schuldners nicht verletzt werden. Im Rahmen der Anweisung sind deshalb die Grundsätze über das pfändbare Einkommen und den Schutz des Existenzminimums zu beachten. In diesem Sinne ist es unzulässig, auf ein hypothetisches Einkommen des Schuldners abzustellen, wenn die Schuldneranweisung bei Zugrundelegung des tatsächlichen Einkommens einen (unzulässigen) Eingriff in dessen Existenzminimum bewirkt. Ebenso hat der Anweisungsrichter seit der Vollstreckbarkeit des Unterhaltstitels eingetretene Veränderungen zu berücksichtigen, namentlich, wenn sich die finanzielle Lage des Unterhaltsschuldners seit Erlass des Unterhaltstitels in einer Weise verschlechtert hat, dass die Anweisung in sein Existenzminimum eingreift (vgl. dazu wiederum BGE 145 III 255 E. 5.5.2 mit zahlreichen Hinweisen). Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Verteidigungsmittel des unterhaltspflichtigen Ehegatten in einem Anweisungsverfahren beschränkt sind. Der mit dem Anweisungsbegehren befasste Richter darf die Begründetheit der Unterhaltsverpflichtung oder die Höhe der Unterhaltsbeiträge nicht überprüfen. Allfällige Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, die für die Unterhaltspflicht relevant sind, wären vom Unterhaltspflichtigen vielmehr in einem Abänderungsverfahren geltend zu machen. Berufet sich der Unterhaltsschuldner auf den Schutz seines Existenzminimums, hat der Anweisungsrichter aber – ähnlich wie dies der Betreibungsbeamte im Falle einer Pfändung tun müsste – eine summarische Prüfung des Existenzminimums sowie des aktuellen Einkommens des unterhaltspflichtigen Ehegatten vorzunehmen und die Anweisung in ihrem Umfang nötigenfalls zu beschränken. Abgesehen davon kann der Unterhaltsschuldner gegen die beantragte Schuldneranweisung lediglich einwenden, er habe seine Unterhaltspflicht überhaupt nicht vernachlässigt oder die Anweisung sei nicht verhältnismässig (vgl. zum Ganzen Jann Six, a.a.O., Rz. 8.09 f. m.w.H.; Martina Patricia Steiner, Die Anweisungen an die Schuldner, Die Voraussetzungen

der Massnahmen nach Art. 132 Abs. 1, Art. 177 und Art. 291 ZGB sowie nach Art. 13 Abs. 3 PartG, Diss. Zürich 2015, N 430 ff.).

**E. 18**

/ 21 sung erweist sich demnach selbst unter Annahme eines 70 %-Pensums als zulässig.

**E. 19**

/ 21 11. Im Ergebnis erfolgte die erstinstanzlich erlassene Schuldneranweisung zu Recht. Die Berufung ist abzuweisen.

**E. 20**

/ 21 Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte [HV; BR 310.250]) ergibt sich ein Honoraranspruch von CHF 1'160.00. Hinzu treten die Barauslagen von CHF 48.90 sowie die Mehrwertsteuern von CHF 93.10 (7.7 % MwSt. von CHF 1'208.90). Die im Falle der Uneinbringlichkeit aus der Gerichtskasse zu leistende Entschädigung ist damit auf CHF 1'302.00 inklusive Spesen und Mehrwertsteuer festzusetzen (act. G.2). Mit der Zahlung geht der Anspruch auf die Parteientschädigung im entsprechenden Umfang auf den Kanton über (Art. 122 Abs. 2 Satz 2 ZPO).

**E. 21**

/ 21 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.